

1 Lieferung

- 1.1 Der genaue Liefertermin wird dem Auftraggeber Abstimmung mit AG Werktage schriftlich vor dem Liefertermin mitget
- 1.2 entfällt
- 1.3 entfällt

- 1.4 Transportwege beim Auftraggeber werden durch den Auftragnehmer geprüft. Spätere Nachforderungen wegen Behinderung beim Transport sind ausgeschlossen.
- 1.5 entfällt
- 1.6 entfällt

- 1.7 Aus dem Angebot ergibt sich keine Abnahmeverpflichtung über eine bestimmte Menge für den Auftraggeber.

2 Leistungsort / Verwendungsstelle

verschiedene Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden

3 Leistungstermine

- 3.1 Montagefreiheit entfällt
- 3.2 Demontagefreiheit entfällt
- 3.3 Anlieferung Abstimmung zw. AG und AN
- 3.4 Betriebsbereitschaft Hardware entfällt
- 3.5 Funktionsfähigkeit Software entfällt
- 3.6 Übergabe/Abnahme Abstimmung zw. AG und AN
- 3.7 Leistungszeitraum von 01.03.2025 bis 28.02.2029
- 3.8 Vertragslaufzeit Leistungszeitraum vom 01.03.2025 bis 28.02.2026. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Er endet spätestens am 28.02.2029
- 3.9 Probezeit entfällt

4 Übergabe / Abnahme (§ 13)

Die Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistungen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich mit Übergabeprotokoll.
siehe Pkt. 10.5.2 weiteren besond. Vertragsbeding.

5 Rechnungslegung / Zahlungsfrist (§ 15 und 17)

Alle Rechnungen sind bei(m) siehe Punkt 10.5.2 der weiteren besonderen Vertragsbedingungen in 1-facher Ausfertigung einzureichen.

5.1 Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe / Abnahme entsprechend Pkt. 4 siehe Punkt 10.5.2 der weiteren besonderen Vertragsbedingungen

5.2 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Rechnungseingang.

6 Mängelansprüche

6.1 Die Frist der Mängelansprüche beginnt am Tag der Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistung nach Ziffer 4.

6.2 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen und Fristen.

7 Ersatzteile / Nachlieferung

entfällt

8 Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen (§ 11)

Auf die Zahlung einer Vertragsstrafe wird verzichtet.

Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen.
Die Vertragsstrafe wird für jede vollendete Woche in Höhe von 50 % des Teils der Leistung bemessen, der nicht genutzt werden kann. Sie beträgt jedoch maximal 8 % der Auftragssumme. Dabei ist bei der Berechnung der Vertragsstrafe für einzelne Tage von Werktagen auszugehen. Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als ein Sechstel des Wochenwertes berechnet.

9 Sicherheitsleistung (§ 18)

Stellung der Sicherheit

Auf die Stellung von Sicherheitsleistungen wird verzichtet.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

siehe Anlage Weitere besondere Vertragsbedingungen

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----